



Finanzielle Ruhestandsplanung.

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Elternunterhalt bei Pflege und Testament.

Finanzielle Ruhestandsplanung

Warum Ruhestandsplanung?

So, wie Sie Ihre Lebensplanung immer wieder an neue Umstände anpassen, so ist es auch wichtig, dass Sie Ihre derzeitige und zukünftige finanzielle Situation auf den Prüfstand stellen. Denn auch finanziell können neue Anforderungen hinzukommen und Zielsetzungen können sich ändern. Das gilt insbesondere für die Phase des Ruhestands, in der sich das Einkommen verändert, aber gleichzeitig auch steuerliche Aspekte und der Absicherungsbedarf.

Ihr MLP Berater hilft Ihnen dabei, alle wichtigen Aspekte rund um die Ruhestandsplanung zu überblicken und optimal zu regeln. Er steht Ihnen als Gesprächspartner zur Seite und begleitet Sie bei Ihrer ganz persönlichen Ruhestandsplanung.

Welche Themen beinhaltet die Ruhestandsplanung mit MLP?

In der Beratung zur Ruhestandsplanung betrachtet Ihr MLP Berater gemeinsam mit Ihnen sehr detailliert, wie Sie sich Ihren Ruhestand vorstellen. Er befragt Sie beispielsweise dazu, ab wann Sie planen, in den Ruhestand zu gehen, wie Sie später einmal wohnen möchten oder welche Lebensqualität Sie sich wünschen. Dann analysiert er mit Ihnen, wie Ihr Vermögen momentan strukturiert ist, welche Einkommensströme im Ruhestand zu erwarten sind und wie Ihr ganz persönliches Risikoprofil aussieht. Auch generationsübergreifende Themen fließen in die Überlegungen mit ein und er prüft, wie Ihr Vermögen geschützt ist, falls eine Pflegebedürftigkeit eintritt.

Exemplarische Fragestellungen:

-
- Welche Pläne und Wünsche habe ich für den Ruhestand?
 - Langlebigkeit – was bedeutet das für mich konkret?
 - Wie gestaltet sich meine lebenslange Basisversorgung?
 - Passt meine Vermögensstruktur zu meinem persönlichen Risikoprofil?
 - Wie flexibel kann ich über mein Vermögen verfügen?
 - Könnte ich es mir leisten, schon früher in den Ruhestand zu gehen?
 - Soll ich meine Immobilie veräußern und dafür eine bedarfsgerechte Immobilie erwerben?
 - Was soll mit meiner Praxis, meinem Betrieb etc. geschehen?
 - Habe ich für meine/n Partner/in und meine Kinder ausreichend vorgesorgt?
 - Wie kann ich meine Kinder finanziell schützen, falls ich ein Pflegefall werde?
 - Gibt es Möglichkeiten, meine private Krankenversicherung zu optimieren?
 - Wie möchte ich die Vermögensnachfolge gestalten und gibt es Gestaltungsspielräume?
 - Sind Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung für mich wichtig?
-

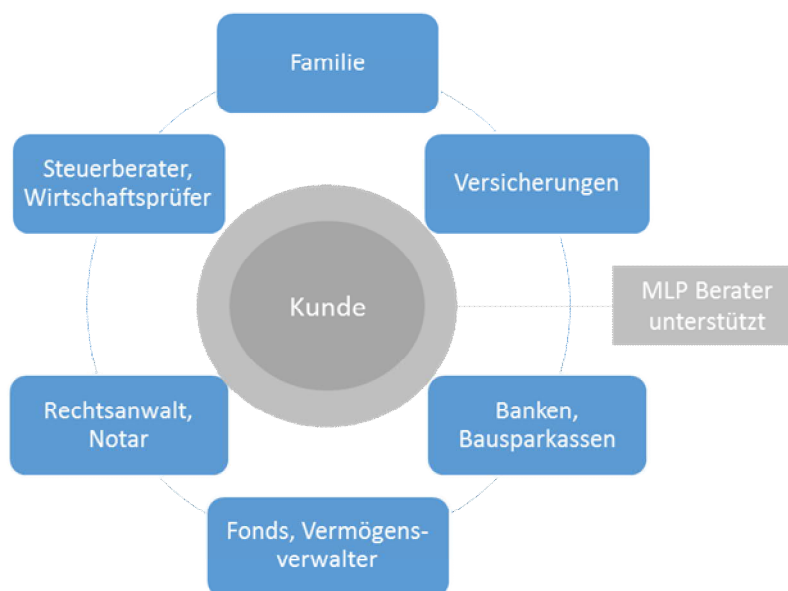
Wenn alle Themen, die Ihnen wichtig sind, besprochen wurden, geht es gemeinsam an die Umsetzung. Ihr MLP Berater spricht mit Ihnen darüber, welche Vermögensstruktur und Absicherung am besten zu Ihrem persönlichen Profil und Ihren Plänen passt und mit welchen Lösungen bzw. Gestaltungsmöglichkeiten Sie Ihren Ruhestand weiter vorbereiten können.

Welchen Vorteil bringt Ihnen die Planung Ihres Ruhestandes mit MLP?

Sie profitieren davon, dass Ihr MLP Berater Sie in der Beratung mit Ihren Plänen und Wünschen, Ihrer Lebenssituation und Ihrer gesamten finanziellen Situation wahrnimmt. Dabei erhalten Sie Transparenz über Ihre eigene Situation und lernen Gestaltungsmöglichkeiten kennen, die zu Ihrem persönlichen Bedarf passen. Die Angebotsvielfalt von MLP ermöglicht es Ihnen, gemeinsam mit Ihrem Berater die für Ihre individuelle Situation geeignete Lösung auszuwählen.

Ihr MLP Berater unterstützt Sie auch bei Themen, die Sie mit Banken, Versicherungen und Bausparkassen klären möchten. Auf Wunsch kann er auch hilfreich zur Seite stehen, wenn innerhalb der Familie finanzielle Lösungen zur optimalen Vermögensnachfolge oder Absicherung gesucht werden. Und bei Bedarf kann er Ihnen kompetente Ansprechpartner für eine steuerliche und anwaltliche Beratung nennen.

Ihr MLP Berater als wichtiger Gesprächspartner



Zudem informiert Sie Ihr MLP Berater über die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Elternunterhalt und Testament. Gestalten Sie mit Ihrem MLP Berater Ihre Zukunft – damit alle Ihre Wünsche und Bedürfnisse ausreichend Raum haben und Sie die Weichen für sich und Ihre Familie richtig stellen. Für alle Fragen rund um Ihre Ruhestandsplanung steht Ihnen Ihr MLP Berater gerne zur Seite.

Die Vorsorgevollmacht

Ob durch Unfall, Krankheit oder Alter – jeder kann in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Für diesen Fall kann Ihnen eine Vorsorgevollmacht helfen. Damit können Sie einen Menschen Ihres Vertrauens bestimmen, der für Sie persönliche und finanzielle Entscheidungen trifft, falls Sie das selbst nicht mehr können.

Warum ist eine Vorsorgevollmacht wichtig?

Meist werden Angehörige Sie unterstützen, wenn Sie selbst die Angelegenheiten nicht mehr allein regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen anstehen, können weder Ehepartner, Lebensgefährten oder Kinder die gesetzliche Vertretung automatisch übernehmen. Das Gericht wird dann einen Betreuer einsetzen, der die Betreuung übernimmt, z. B. in der Gesundheits- und Vermögenssorge. Vorzugsweise sind das Angehörige, jedoch entscheidet dies letztlich das Gericht, und es gibt immer wieder Fälle, in denen ein Berufsbetreuer eingesetzt wird.

Beispiel

Nach einem Unfall liegt ein 65-jähriger Mann im Koma, eine Betreuung ist erforderlich. Seine Frau möchte die Betreuung übernehmen, Kinder hat das Ehepaar nicht. Das Gericht entscheidet aber, der Ehefrau unterstützend einen Betreuer zur Seite zu stellen.

Für die Ehefrau ist es eine schwierige Situation, wenn der fremde Betreuer ihren Mann in allen Angelegenheiten vertritt. Das Gericht kann ihm weitreichende Befugnisse einräumen:

Er bestimmt den Aufenthaltsort, verwaltet die Vermögensangelegenheiten, willigt in ärztliche Behandlungen und Eingriffe ein oder nimmt die Post in Empfang. Hinzu kommt, dass der Berufsbetreuer Geld kostet, so können innerhalb eines Jahres schnell mehrere Tausend Euro zusammenkommen. Hätte hingegen eine Vorsorgevollmacht vorgelegen, hätte die Frau die Vertretung übernehmen können.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor und das Gericht bestimmt Angehörige als Betreuer, kann dies auch mit weiteren Nachteilen verbunden sein. Denn sobald jemand als Betreuer und nicht als Bevollmächtigter eingesetzt ist, unterliegt er der Kontrolle durch das Gericht und muss regelmäßig Rechenschaft ablegen. Bevollmächtigte hingegen unterstehen keiner Kontrolle und können freier entscheiden. Wobei sie natürlich trotzdem verpflichtet sind, jederzeit im Interesse des Vollmachtgebers zu handeln.

Was regelt die Vorsorgevollmacht?

In der Vorsorgevollmacht werden weitreichende Handlungsfelder für den Bevollmächtigten festgelegt. Es sollte darin genau beschrieben werden, wozu die Vollmacht im Einzelnen ermächtigt.

Handlungsfelder der Vorsorgevollmacht:

-
- **Gesundheitsangelegenheiten**
In Gesundheitsangelegenheiten kann der Bevollmächtigte dazu berechtigt werden, die Entscheidungen über ärztliche Behandlungen, Therapien, Medikamentenvergabe, Pflege und Operationen zu treffen.
 - **Vermögensangelegenheiten**
Zu den Vermögensangelegenheiten zählen alle Vermögens-, Steuer-, Renten-, Sozial- und sonstigen Rechtsangelegenheiten. Insbesondere die Vertretung gegenüber Behörden, Banken und Versicherungen zählt hierzu.
 - **Aufenthaltsbestimmungen**
Geregelt wird, wie die Versorgung im Fall der Pflegebedürftigkeit aussehen soll und ob bzw. wann ein Umzug in ein Altenheim erfolgen soll.
-

Tipp: Neben der Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten sollte auch eine Bankvollmacht ausgestellt werden, da Banken häufig auf ihren eigenen Vollmachten bestehen. Sie ersparen Ihrem Bevollmächtigten damit, die Vorsorgevollmacht bei der Bank immer wieder vorlegen zu müssen.

Wann ist eine Betreuungsverfügung relevant?

Wenn Sie keine weitreichenden Vollmachten ausstellen möchten, können Sie auch lediglich eine Betreuungsverfügung verfassen. Mit der Betreuungsverfügung beeinflussen Sie, wen das Gericht als Betreuer bestellt – oder wer von der Betreuung ausgeschlossen sein soll. Die Betreuungsverfügung kann auch Bestandteil der Vorsorgevollmacht sein, da es Situationen gibt, in denen trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung angeordnet wird.

Worauf ist bei der Vorsorgevollmacht zu achten?

Die Vollmacht zur Vorsorge räumt dem Bevollmächtigten weitreichende Befugnisse ein, die Person des Vertrauens sollte deshalb sehr sorgfältig ausgewählt werden. Gehört der Bevollmächtigte der gleichen Generation an, kann es sinnvoll sein, einen Ersatzbevollmächtigten aus der nachfolgenden Generation zu bestimmen, beispielsweise ein volljähriges Kind.

Die Vorsorgevollmacht ist schriftlich zu verfassen, sie enthält Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift des Verfassers. Damit die Vollmacht in der Praxis auch funktioniert, sollte ein Arzt die Geschäftsfähigkeit bescheinigen und die Vollmacht sollte beurkundet oder zumindest die Unterschrift beglaubigt sein. Eine notarielle Beurkundung ist empfehlenswert bzw. notwendig, wenn die Vollmacht auch den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien und Grundstücken umfasst.

Wer unterstützt beim Formulieren der Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht sollte möglichst individuell, auf die persönliche Situation zugeschnitten, formuliert werden. Musterformulare und Textbausteine gibt es von den unterschiedlichsten Anbietern, unter anderem vom Bundesministerium der Justiz. Beim Schreiben der Vollmacht sollten Sie sich außerdem anwaltlichen Rat einholen. Ihr MLP Berater kann Ihnen kompetente Ansprechpartner nennen, die Sie gerne unterstützen.

Wie verwahre ich die Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung können beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Kommt es zum Betreuungsverfahren, erhält das Gericht durch Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister Kenntnis vom Vorhandensein der Vollmacht bzw. Verfügung.

Das Original der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sollte der Bevollmächtigte erhalten, eine Kopie bleibt beim Vollmachtgeber. Auch der MLP „Notfall-Ordner“ (fragen Sie Ihren Berater danach) ist ein idealer Aufbewahrungsort für die Aufbewahrung Ihrer Kopie. Die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können jederzeit widerrufen werden, die Originalurkunde bzw. Verfügung muss dann jedoch vom Bevollmächtigten zurückgefordert werden.

Vorsorgevollmacht im Überblick:

-
- Person des Vertrauens bestimmen, die persönliche und finanzielle Entscheidungen für einen trifft
 - Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung vermeiden gerichtlich bestellte Betreuung
 - Nächste Generation als (Ersatz-)Bevollmächtigte einbinden
 - Gesundheits-, Vermögensangelegenheiten und Aufenthaltsbestimmungen regeln
 - Sinnvoll: zusätzlich Bankvollmacht erteilen
 - Nur schriftlich und mit Unterschrift, Ort und Datum gültig
 - Geschäftsfähigkeit durch Arzt bestätigen lassen
 - Notariell beurkunden oder beglaubigen lassen
 - Beim Zentralen Vorsorgeregister registrieren
 - Unterstützung durch Anwalt/Notar sorgt für Rechtssicherheit
-

Die Patientenverfügung

Viele Menschen wünschen sich, Entscheidungen über die eigene Gesundheit und die medizinische Behandlung selbst zu treffen. Aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls können jedoch Situationen eintreten, in denen man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Ärzte und Gesundheitsexperten empfehlen daher eine Patientenverfügung. Sie gibt Auskunft darüber, welche medizinischen Maßnahmen gewünscht oder unerwünscht sind.

Warum ist die Patientenverfügung wichtig?

So lange Sie selbst über medizinische Maßnahmen entscheiden können, dürfen Ärztinnen und Ärzte Sie nur behandeln, wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung für die Behandlung gegeben haben (§ 630 d BGB). Falls Sie aber selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind, muss ein Vertreter für Sie entscheiden, ob er in die ärztliche Maßnahme einwilligt oder nicht. Bei dieser Entscheidung muss der Vertreter Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dies kann zu inneren Konflikten bei der Entscheidung führen, aber auch zu Konflikten unter Angehörigen, falls diese unterschiedlicher Auffassungen sind. Die Patientenverfügung erteilt den Beteiligten in diesem Moment wichtige Auskünfte und erspart schwere Entscheidungen.

Was beinhaltet eine Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung, die sich in erster Linie an Ärzte oder das Behandlungsteam richtet, wird zunächst einmal festgelegt, für welche konkreten Situationen sie gelten soll. Unterschiedlichste Angaben klären darüber auf, welche medizinischen Maßnahmen Sie sich wünschen oder welche Sie ablehnen. Unter anderem beschreiben Sie darin, welche Schmerz- und Symptombehandlung gewünscht ist, wie die Einstellung zu künstlicher Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ist und wie die Vorstellung zu Wiederbelebung und künstlicher Beatmung. Auch persönliche Wertevorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben sowie religiöse Anschauungen geben wichtige Anhaltspunkte.

Die Patientenverfügung kann auch mit einer Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten verbunden werden. Sie gibt dann darüber Auskunft, welche Person des Vertrauens dazu bevollmächtigt ist, Ihren Willen in diesen Angelegenheiten zu vertreten. Denken Sie daran, die Patientenverfügung mit dieser Vertrauensperson zu besprechen.

Wer kann eine Patientenverfügung schreiben?

Grundsätzlich kann jeder Volljährige, so lange er einwilligungsfähig ist, eine Patientenverfügung verfassen. Voraussetzung ist, dass er die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der darin beschriebenen ärztlichen Maßnahmen erfassen kann.

Worauf ist bei der Patientenverfügung zu achten?

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen und durch Namensunterschrift eigenhändig zu unterzeichnen. Damit sie von den relevanten Stellen akzeptiert wird, sollte die Einwilligungsfähigkeit auf jeden Fall von einem Arzt/einer Ärztin oder dem Notar bestätigt werden. Der Arzt ist auch wichtiger Ansprechpartner, wenn es um die Aufklärung im Zusammenhang mit der Patientenverfügung geht, ein Gespräch mit ihm ist deshalb sehr ratsam.

Wer unterstützt beim Formulieren der Patientenverfügung?

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster und Textbausteine für Patientenverfügungen, weshalb die Auswahl schwerfällt. Es ist deshalb empfehlenswert, sich von einem versierten Notar oder Rechtsanwalt unterstützen zu lassen. Ihr MLP Berater kann Ihnen Ansprechpartner nennen.

Wie verwahre ich die Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung sollten Sie so verwahren, dass insbesondere Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer diese unkompliziert auffinden. Eine Möglichkeit ist es, die Patientenverfügung an Angehörige zu verteilen und dem Hausarzt oder Facharzt auszuhändigen. Auch der MLP „Notfall-Ordner“ (fragen Sie Ihren Berater danach) ist ein idealer Aufbewahrungsort für die Patientenverfügung. Die Patientenverfügung kann übrigens jederzeit widerrufen werden und es ist ratsam, sie regelmäßig zu erneuern oder zu bestätigen.

Überblick Patientenverfügung:

-
- Willenserklärung für den Notfall
 - Intensive Auseinandersetzung mit eigenen Vorstellungen
 - Aufklärung durch Arzt
 - Auskunft über gewünschte medizinische Maßnahmen
 - Information zum Bevollmächtigten
 - Nur schriftlich und mit Unterschrift gültig
 - Einwilligungsfähigkeit von Arzt oder Notar bestätigen lassen
 - Regelmäßige Aktualisierung/Bestätigung sinnvoll
 - Hinterlegung dort, wo sie schnell auffindbar ist
 - Unterstützung von Anwalt/Notar sorgt für Rechtssicherheit
-

Elternunterhalt und Pflege

Wir Menschen wünschen uns, möglichst lange gesund und selbstbestimmt zu leben. Jedoch haben wir nicht alle das Glück, dass sich diese Vorstellung auch erfüllt. Der Umzug in ein Alters- oder Pflegeheim oder die Betreuung zu Hause durch eine Pflegehilfe ist häufig unumgänglich. Denn gerade in Zeiten, in denen die Kinder aus beruflichen Gründen oft an einem anderen Ort leben, kann die eigene Familie die Betreuung nicht leisten.

Was bedeutet Elternunterhalt für die nächste Generation?

Um den Aufenthalt in einem Alten- oder Pflegeheim künftig optimal gestalten und finanzieren zu können, wird ein ausreichend hohes Einkommen benötigt. Falls die eigene Rente, die Zinseinkünfte und die Zahlungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung jedoch nicht ausreichen, werden die monatlichen Zahlungen aus dem eigenen Vermögen heraus bestritten. Dieses wird dann, bis auf ein geringes Schonvermögen, aufgezehrt, je nachdem, wie lange die Betreuung und Pflege durch Dritte andauert. Manche können das gut bewältigen, denn sie erhalten ihr Vermögen genau für diese Notsituation.

Vermeiden wollen die meisten jedoch, dass die eigenen Kinder für den monatlichen Unterhalt aufkommen müssen, falls das eigene Einkommen nicht ausreichen sollte und die Vermögenswerte aufgezehrt sind. Denn: Unsere Kinder können von Unterhaltszahlungen betroffen sein, falls eine Deckungslücke entsteht. Möglich ist dieser Rückgriff auf die Kinder durch den sogenannten Sozialhilferegress, der dafür sorgt, dass die Unterhaltszahlungen in der Familie bleiben sollen und nicht vom Staat getragen werden.

Welche Belastung kann auf die Kinder zukommen?

In der Praxis wird eine vorhandene Deckungslücke zunächst vom Sozialamt übernommen, es nimmt die Kinder nachfolgend in Zahlungsregress. Dazu wird überprüft, ob von den erwachsenen Kindern Elternunterhalt verlangt werden kann.

Durch das Angehörigenentlastungsgesetz werden seit dem 1.1.2020 nur die Kinder vom Sozialamt in Regress genommen, deren zu versteuerndes Einkommen über 100.000 EUR p. a. liegt. Sofern Kinder ein zu versteuerndes Einkommen über 100.000 EUR haben, haften sie aus ihrem Einkommen und ihrem Vermögen für die Eltern. Liegt das zu versteuernde Einkommen der Kinder unter 100.000 EUR, wird auch das Vermögen der Kinder nicht herangezogen. Maßgeblich für die 100.000 EUR-Grenze ist ausschließlich das Einkommen der Kinder selbst, nicht das Haushaltseinkommen - also auch nicht mehr das Einkommen des Ehegatten. Unterhaltspflichtige Geschwister haften anteilig für den Unterhalt der Eltern.

Sofern die Prüfung ergibt, dass ein Kind unterhaltspflichtig ist, sind bei der Berechnung des Unterhaltes stets individuelle Vermögensgrenzen des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen, die als Schonvermögen beim Unterhaltspflichtigen verbleiben. Hierbei hat der Bundesgerichtshof neben der Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge (etwa 5% des Jahresbruttoeinkommens) auch entschieden, dass eine selbstgenutzte und angemessene Eigentumsimmobilie beim Unterhaltspflichti-

gen verbleibt. Es gibt auch sog. Mindestselbstbehalte, die dem Unterhaltspflichtigen erhalten bleiben müssen. Diese werden regional unterschiedlich von den Oberlandesgerichten festgesetzt.

Wie können Sie sich und die nächste Generation finanziell schützen?

Wenn Sie sich vor den monatlichen Zahlungen für das Alters- oder Pflegeheim aus dem eigenen Vermögen schützen möchten oder Ihren Kindern den Zugriff des Staates auf deren Einkommen und Vermögen ersparen wollen, können Sie auf private Versicherungslösungen zurückgreifen. Mit der richtigen Pflegevorsorge sorgen Sie dafür, dass Zahlungen an das Alters- oder Pflegeheim direkt aus den Zuflüssen des Pflegeversicherers bezahlt werden können.

Tipps

- Auch Kindern, die gemeinsam für ihre Eltern eine Pflegeabsicherung abschließen, steht mit einer Pflegevorsorge mehr Geld für eine gute Pflege der Eltern bereit und sie schützen sich selbst vor Vermögens- und Einkommensverlusten. Besonders für Gutverdienende ist dies eine wichtige Überlegung, da sie häufiger vom Zugriff betroffen sind, wenn das Einkommen und Vermögen der Eltern für deren Unterbringung nicht ausreicht.
 - Wer bereits heute zum Elternunterhalt herangezogen wird, kann prüfen lassen, ob das für die Unterhaltsberechnung relevante Einkommen durch den Ausbau der eigenen privaten Altersvorsorge reduziert werden kann; dies könnte ggf. die eigene finanzielle Situation verbessern.
-

Ihr MLP Berater kann Ihnen individuelle Lösungen aufzeigen, welche Pflegevorsorge in der individuellen Situation am besten passt oder welche Altersvorsorgelösungen möglich sind. So können Sie entscheiden, ob Sie das Risiko entsprechend absichern möchten und welche Vorsorge möglich ist.

Informationen rund um das Testament

Wer sich im Laufe seines Lebens Vermögen aufbaut, sollte rechtzeitig klären, wie das Vermögen im Todesfall aufgeteilt wird. Falls keine letztwillige Verfügung in Form eines Testaments oder Erbvertrags getroffen wurde, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Es ist deshalb wichtig, sich beizeiten darüber Gedanken zu machen, ob diese gesetzliche Erbfolge den persönlichen Verhältnissen und Wünschen entspricht – oder ob man die Vermögensnachfolge nach eigenen Vorstellungen gestalten will.

Gesetzliche Erbfolge

Wie aber sieht die gesetzliche Erbfolge aus und wie verteilt sich das Vermögen des Erblassers? Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht verwandt sind Verschwägerter wie die Schwiegermutter, der Schwiegersohn, der Stiefvater, die Stieftochter, die angeheiratete Tante des Erblassers; denn es gibt keine gemeinsamen Vorfahren. Eine Ausnahme bildet der Ehepartner oder der Partner bzw. die Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Für sie gilt ein gesondertes Erbrecht, falls der Partner verstirbt. Nicht alle Verwandten sind gleich erbberechtigt, das Gesetz teilt sie ein in Erben verschiedener Ordnungen.

Erben 1. Ordnung

Zu den Erben 1. Ordnung zählen nur die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkelkinder, Urenkel etc. So lange es Erben der 1. Ordnung gibt, gehen alle anderen Verwandten leer aus. Kindeskind, also Enkel, Urenkel etc., können regelmäßig nur etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder das Erbe nicht annehmen.

Erben 2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kindeskind (also Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers) nur erben, wenn deren Eltern bereits verstorben sind. Verwandte der 2. Ordnung erben nur, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung mehr vorhanden sind.

Erben 3. und weiterer Ordnungen

Die Erben 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Kinder und Kindeskind (Tante, Onkel, Cousine, Cousin etc.), die Erben der 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskind. Für Erben der 3. Ordnung gelten die gleichen Regeln wie für die Erben in der 1. und 2. Ordnung. Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Großeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten.

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer fernerer Ordnung aus.

Ordnungssystem der Vererbung

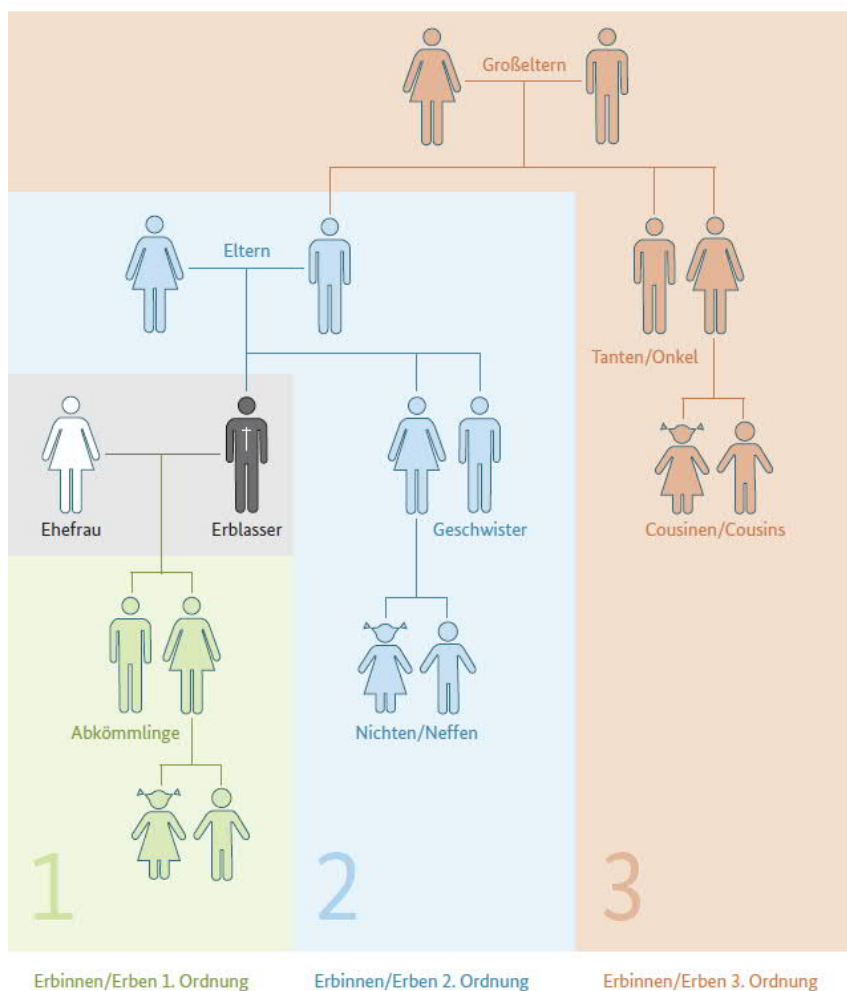


Schaubild 1, Quelle: Broschüre „Erben und Vererben“ (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz)

Ehe- oder Lebenspartner/-partnerin als Erbe

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner ist neben den Kindern des Erblassers zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers) und neben Großeltern zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Haben die Ehepartner im „gesetzlichen Güterstand“ gelebt, so erhöht sich der Erbteil um $\frac{1}{4}$. Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der überlebende Ehepartner die gesamte Erbschaft.

Exkurs Güterstand:

Durch Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag wird die Gütergemeinschaft begründet. Dabei gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Durch Ehevertrag, der notariell zu beurkunden ist, können die Ehepartner auch den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft wählen.

Gesetzliche Erbfolge, wenn der Ehemann stirbt (Zugewinnngemeinschaft)
und das Paar keine Kinder hat:

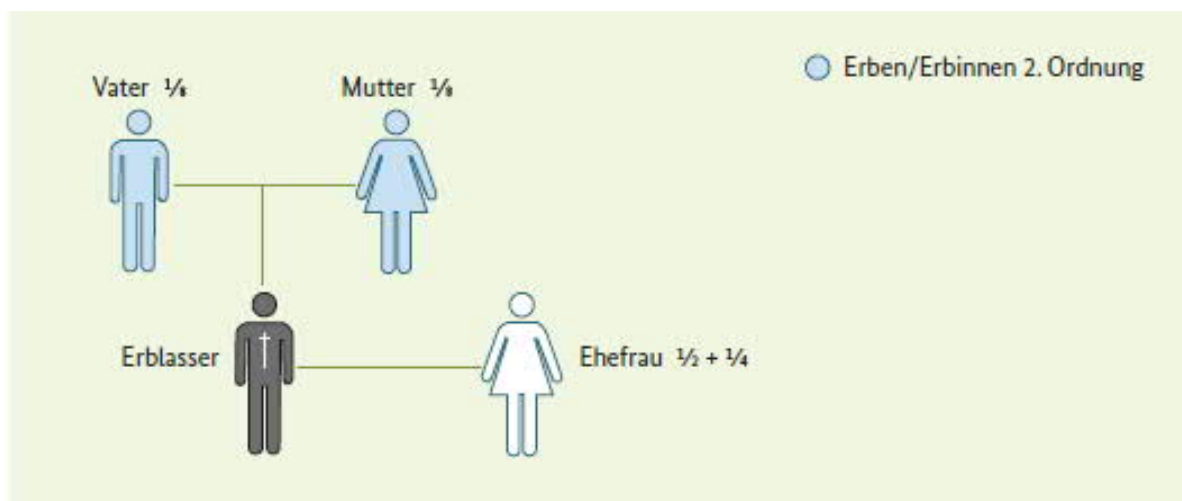


Schaubild 2, Quelle: „Broschüre Erben und Vererben“ (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz)

Testament ja oder nein?

Falls Sie Regelungen treffen möchten, die nicht der gesetzlichen Erbfolge entsprechen, sollten Sie sich frühzeitig überlegen, wie Ihr Vermögen an Ihren Partner, die nächste Generation, Angehörige oder Freunde übertragen werden soll und dies testamentarisch festlegen. Ein Testament ist auch immer dann wichtig, wenn größere Vermögenswerte vererbt werden, eine unwirtschaftliche Aufteilung unter mehreren Erben vermieden werden soll oder der Partner vor Ansprüchen weiterer Erben weitestgehend geschützt werden soll. Auch lose Partnerschaften oder Patchwork-Familien können Gründe sein, die für ein Testament sprechen. Im besten Fall kann den Angehörigen späterer Ärger erspart werden und der Familienfrieden bleibt erhalten. Da das Erbrecht sehr komplex ist und damit das Testament auch dem tatsächlichen Willen entspricht, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Was kann ich im Testament regeln

Grundsätzlich können Sie im Testament frei bestimmen, wer unter welchen Umständen das Erbe bekommen soll. Abweichend von der gesetzlichen Erbfolge können Sie einen oder mehrere Erben bestimmen.

Weitere mögliche Regelungen im Testament:

- Es können Ersatzerben bestimmt werden für den Fall, dass die für das Erbe bestimmte Person vor Ihnen stirbt.
 - Bei mehreren Erben wird im Testament festgelegt, wie der Nachlass aufgeteilt werden soll.
 - Auch Vor- und Nacherben können bestimmt werden, die zeitlich nacheinander das Vermögen erben sollen.
 - Vermächtnisse können angeordnet werden, etwa, um einzelne Nachlassgegenstände oder Geldbeträge bestimmten Personen zuzuwenden.
 - Die Teilung des Nachlasses für eine bestimmte Zeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, beispielsweise, um einen Familienbetrieb am Laufen zu halten.
 - Es kann auch ein Testamentsvollstrecker festgelegt werden, der die Anordnungen ausführt.
 - Personen können auch enterbt werden, wobei Pflichtteile nur unter streng begrenzten Voraussetzungen entzogen werden dürfen.
-

Was ist der Pflichtteil?

Nahe Verwandte haben Anspruch auf einen Pflichtteil, wenn sie im Testament nicht bedacht wurden und ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge ein Erbe zusteht. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsanspruch ist jedoch auf einen sehr engen Personenkreis begrenzt, er gilt für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Kindeskinde des Erblassers sowie die Eltern, falls diese ohne testamentarische Verfügung Erbe geworden wären. Mit der Pflichtteilsregelung schützt der Gesetzgeber nahe Angehörige, weil es als unrecht empfunden wird, wenn diese keinen Anteil vom Vermögen des Erblassers erhalten.

Testament für Eltern, deren Kind eine Behinderung hat

Eltern, deren Kind eine Behinderung hat, sollten bei der Gestaltung ihrer Vermögensnachfolge auch die Zugriffsmöglichkeiten durch die Sozialhilfeträger berücksichtigen. Mit entsprechenden Verfügungen kann man über ein Behindertentestament Gestaltungen zum Beispiel über Verfügungen vornehmen, um dem Kind eine möglichst gute Betreuung auch nach dem Tod der Eltern zukommen zu lassen.

Sorgerechtsverfügung

Für Eltern minderjähriger Kinder kann es wichtig sein, im Testament eine Sorgerechtsverfügung aufzunehmen. Sollte ein Elternehepaar zum Beispiel durch einen Unfall ums Leben kommen, bestimmt die Sorgerechtsverfügung, wer die gesetzliche Vertretung für die Kinder übernehmen soll – oder auch wer nicht. Wird eine solche Verfügung getroffen, ist insbesondere bei Scheidungskindern auf einige gesetzliche Aspekte zu achten.

Wie viel Erbschaftsteuer ist zu zahlen?

Viele wünschen sich, dass Erben von der Erbschaftsteuer verschont bleiben oder aber möglichst wenig Erbschaftsteuer zahlen müssen. Bei der Regelung der Vermögensnachfolge spielt deshalb die Höhe der Erbschaftsteuer eine wichtige Größe. Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil etc.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Erbschaftsteuer ist auf den Nettowert des erworbenen Vermögens zu zahlen, abzüglich der Freibeträge. In allen Vermögensarten orientiert sich die Bewertung einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert). Wie zuvor beschrieben, ist die Höhe der zu zahlenden Erbschaftsteuer vom Verwandtschaftsverhältnis abhängig. Dabei unterscheidet man drei unterschiedliche Steuerklassen.

Höhe der Erbschaftsteuer nach Steuerklasse:

	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Erwerb	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	1. Eltern und Großeltern ²	Alle übrigen Personen
	2. Kinder und Stiefkinder	2. Geschwister	
	3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern	3. Nichten und Neffen	
	4. Eltern und Großeltern ¹	4. Stiefeltern	
		5. Schwiegereltern	
		6. Schwiegerkinder	
		7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	
Bis 75.000 €	7	15	30
Bis 300.000 €	11	20	30
Bis 600.000 €	15	25	30
Bis 6 Mio. €	19	30	30
Bis 13 Mio. €	23	35	50
Bis 26 Mio. €	27	40	50
Über 26 Mio. €	30	43	50
¹ Bei Erbschaften	² Bei Schenkung		

Freibeträge

Die Höhe der Freibeträge, die der Gesetzgeber bestimmt hat, unterscheiden sich ebenfalls nach dem Personenkreis.

Freibeträge nach dem Personenkreis:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
	2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	3. Enkelkinder	200.000 €
	4. Eltern und Großeltern ¹	100.000 €
II	Eltern und Großeltern ² , Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	20.000 €
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 €
¹ Bei Erbschaft ² Bei Schenkung		

Dem überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner sowie Kindern unter 27 Jahren wird zudem ein Versorgungsfreibetrag eingeräumt. Beim Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner beträgt dieser 256.000 Euro. Für Kinder, je nach Alter, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro. Diese Versorgungsfreibeträge werden um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (zum Beispiel gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung) gekürzt.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe weiterer sachlicher Steuerbefreiungen, die berücksichtigt werden, insbesondere für den Erwerb von Hausrat.

Für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner bleibt außerdem die geerbte Wohnung in einem Haus oder einer Eigentumswohnung steuerfrei, wenn diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (Familienheim). Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Vorausgesetzt ist immer, dass der Erwerber dieses zehn Jahre lang selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb der Frist verkauft oder vermietet, muss nachversteuert werden. Ausnahmen gibt es zum Beispiel, wenn der überlebende Partner ins Pflegeheim muss.

Wie erstellt man ein Testament?

Es ist wichtig, die Formerfordernisse für das Testament zu beachten, denn sonst kann das Testament ungültig sein. Wer beim Abfassen seines Testaments keine Fehler machen möchte, sollte daher einen Rechtsanwalt zurate ziehen.

1. Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Damit kein Zweifel aufkommt, sollte man mit Vor- und Zunamen unterschreiben, dringend zu empfehlen ist auch, es mit Ort und Datum zu versehen. Aufbewahren können Sie das Testament an jedem Ort, ratsam ist es, dieses beim Amtsgericht bzw. im Notariat verwahren zu lassen. Das Testament kann auch beim Zentralen Testamentsregister registriert werden.

2. Öffentliches bzw. notarielles Testament

Ein notarielles oder öffentliches Testament wird errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt und der Notar darüber eine notarielle Urkunde fertigt. Alternativ kann dem Notar ein Schriftstück mit der Erklärung übergeben werden, dass dieses den letzten Willen des Erblassers enthält. Dieses wird i. d. R. von einem Anwalt fertig ausgearbeitet, der Notar beurkundet es anschließend. Das Testament wird beim Amtsgericht aufbewahrt und im Todesfall an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet.

Gemeinschaftliches Testament

Ehepaare und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinsames Testament verfassen. Bei einem eigenhändigen Testament kann einer von beiden dieses handschriftlich schreiben, Datum und Ort sollten bei jeder der beiden Unterschriften hinzugefügt werden. Solche gemeinschaftlichen Testamente können nur zu Lebzeiten unter Mitwirkung des Partners nur in notariell beurkundeter Form widerrufen werden. Nach dem Tod eines Partners ist der überlebende Partner an die Verfügungen gebunden.

Auch das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament. Ehepaare oder eingetragene Lebensgemeinschaften setzen sich beim Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben ein; die Kinder oder andere Hinterbliebene erben dann erst, wenn beide Partner verstorben sind. Allerdings haben Kinder beim ersten Todesfall Pflichtteilsansprüche, die sie innerhalb der ersten drei Jahre geltend machen können.

Wer das vermeiden möchte, kann mit einer Pflichtteils Klausel die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen wirtschaftlich unattraktiver gestalten.

Weichen richtig stellen

Mit den Informationen zum Thema Testament möchten wir Sie dazu anregen, sich rechtzeitig Gedanken zu machen, ob die gesetzliche Erbfolge den persönlichen Wünschen und Verhältnissen entspricht oder ob die Vermögensnachfolge abweichend geregelt werden soll.

Diese Informationen können eine anwaltliche und steuerliche Beratung nicht ersetzen, deshalb kann Ihnen Ihr MLP Berater gerne kompetente Ansprechpartner nennen.

Erfahren Sie im Gespräch mit uns, wie Sie Ihren Ruhestand gut planen können.
Wir freuen uns auf Sie!

JETZT TERMIN VEREINBAREN